

Satzung Dopf & Grill e.V.



§1 Name & Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Dopf & Grill**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Dopf & Grill e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27442 Glinstedt
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch in den Bereichen Grillen, BBQ und Dutch Oven“ sowie die Förderung der Geselligkeit, des Sozialverhaltens und der gegenseitigen Hilfe. Zudem sollen die traditionellen Essens-Zubereitungsformen in Gusseisernen Töpfen (Dutch Oven) in Verbindung mit Kohle und Feuer gefördert und nähergebracht werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke oder nach ordnungsgemäßigem Beschluss verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt und die Satzung vorbehaltlos anerkennt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Einer Aufnahme muss einstimmig zugestimmt werden. Der Antrag auf Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Der Eintritt wird mit Erteilung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Es gibt aktive und passive Mitglieder.
5. Ein passives Mitglied hat das Recht an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Es hat das Recht auf Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht.
6. Es bleibt jedem Mitglied freigestellt, ob es von der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft überwechseln möchte. Die Mitgliedsversammlung kann bei Verstößen gegen die Satzung, oder bei unehrenhaftem Verhalten eines aktiven Mitgliedes zu einem passiven Mitglied degradieren.
7. Der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Beschlüsse des Vereins.
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Insbesondere bei nachgewiesener Teilhabe an rufschädigenden Ausschreitungen bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Pro Jahr ist ein fester Mitgliedsbeitrag von aktiven Mitgliedern und von passiven Mitgliedern zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Vereinskasse stützt sich auch auf freiwillige Zahlungen der Mitglieder.
2. Mit dem Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.

§9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Seine Aufgaben bestehen in:

1. der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. der Aufstellung des Haushaltsplans, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts
4. verkörpert den Verein nach bei zum Beispiel: Events, Meisterschaften, Medien wie Facebook, Instagram, TV, Zeitung oder Ähnliches. Dieses kann durch Beschluss auch auf andere Mitglieder übertragen werden.,

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Berufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine solche Ergänzung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Wahl eines Kassenprüfers
7. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Umgang mit Spenden, finanzieller und materieller Art, Gebrauch, Verbleib und Verleih.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Bei deren beider Verhinderung kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen. Wahlen können offen durchgeführt werden; beantragt mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, wird geheim gewählt.
5. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich innerhalb eines Monats erfolgen.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur unter der Zustimmung von mindestens 50% der Mitglieder erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

§14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf kein anderes Wahlamt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern gleichermaßen aufgeteilt.